

Schweigen verurteilen, während ein Laie diese reinen Priestertexte vorträgt. Wir sollten unsere deutschen Gemeinschaftsmessen möglichst liturgisch ausrichten, dann wird man in Rom auch in der Frage des Gebrauchs der Muttersprache uns Deutschen leichter und lieber und weiter entgegenkommen.

Linz

Msgr. Josef Huber

RUBRIKEN-TABELLE

(Kurzfassung wichtiger Nummern des Rubrikenkodex 1960*)

I. RANGORDNUNG DER LITURGISCHEN TAGE (91)

1. Klasse

1. Weihnachten, Ostersonntag, Pfingstsonntag.
2. Triduum sacrum (Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag).
3. Epiphanie (Erscheinung des Herrn), Christi Himmelfahrt, Dreifaltigkeit, Fronleichnam, Herz-Jesu, Christkönig.
4. Unbefleckte Empfängnis, Maria Himmelfahrt.
5. Vigil und Oktavtag von Weihnachten (Neujahr).
6. Die Sonntage 1. Klasse der Advent- und Fastenzeit und Weißer Sonntag.
7. Die Wochentage 1. Klasse: Aschermittwoch und die Tage der Karwoche.
8. Allerseelen.
9. Pfingstvigil.
10. Die Tage innerhalb der Oster- und Pfingstoktav.
11. Die übrigen Feste 1. Klasse der Gesamtkirche, z. B. Allerheiligen.
12. Die Eigenfeste 1. Klasse: Hauptpatron des Landes, der Diözese, des Ortes; Kirchweihe der Kathedrale, Kirchweihe und Patron der eigenen Kirche, Patron und Gründer des Ordens.
13. Die Indultfeste 1. Klasse (mit besonderer päpstlicher Erlaubnis).

2. Klasse

14. Die Herrenfeste 2. Klasse (z. B. Namen Jesu, Hl. Familie, Taufe Jesu, Lichtmeß).
15. Die Sonntage 2. Klasse (fast alle außer Advent und Fastenzeit).
16. Die übrigen Feste 2. Klasse der Gesamtkirche (die meisten Marien- und Apostelfeste).
17. Die Tage innerhalb der Weihnachtsoktav.
18. Die Wochentage 2. Klasse: 17. bis 23. Dezember und die Quatembertage.
19. Die Eigenfeste 2. Klasse (z. B. Nebenpatron des Landes, der Diözese).
20. Die Indultfeste 2. Klasse.
21. Die Vigilien 2. Klasse (Christi Himmelfahrt, Maria Himmelfahrt, Johannes der Täufer, Peter und Paul).

*) Zusammengestellt von Msgr. Josef Huber, Linz. Mit freundlicher Genehmigung des Verlages Veritas, Linz.

3. Klasse

22. Die Wochentage 3. Klasse der Fastenzeit (außer Quatember und Karwoche).
23. Die Eigenfeste 3. Klasse (Heilige, deren Geburt, Wirken und Sterben hier war).
24. Die Feste 3. Klasse der Gesamtkirche (alle übrigen, noch nicht genannten).
25. Die Wochentage des Advent bis 16. Dezember einschließlich.
26. Der Vigiltag 3. Klasse (Laurentiusvigil).

4. Klasse

27. Der Mariensamstag (Messe von der betreffenden Kirchenjahrzeit).
28. Die Wochentage 4. Klasse (alle übrigen noch nicht genannten).

Verlegung der Feste (95, 96)

Diese kommt nur den Festen 1. Klasse zu, u. zw. auf den nächsten Tag, der nicht 1. oder 2. Kl. ist; z. B.: Herz-Jesu-Fest am 1. Juli schließt das Fest vom Kostbarsten Blut aus.

II. DIE VOTIVMESSEN

Bei Gleichheit der Person ist an Tagen 1. und 2. Klasse jede Votivmesse verboten (317).

Die Votivmessen 1. Klasse sind erlaubt an Tagen 1. Klasse (n 91:9—13).

1. Die Messen bei einer Kirchenkonsekration (331 bis 334).
2. Das tägliche Hauptamt bei Eucharistischen Kongressen (335).
3. Die gesungenen Messen bei Heilig- und Seligsprechungen (340a).

Die Votivmessen 2. Klasse sind erlaubt an Tagen 2. Klasse (die Braut- und Jubelhochzeitsmessen sind aber an Sonntagen verboten. 341).

1. Die Messe bei der feierlichen Benediktion einer Kirche und bei Altarskonsekration (345).
2. Die Bittmesse an den Bittagen (346 bis 347).
3. Das tägliche Sakramentsamt beim 40stündigen Gebet und die Sakramentsmesse an Anbetungstagen (348 bis 355). Am 2. Tag auch ein Amt für ein besonderes Anliegen erlaubt (349).
4. Die Votivmessen bei der „äußeren Feier“ am verhinderten Festtag oder am Sonntag (356). Erlaubt sind eine gesungene und eine gelesene Votivmesse 2. Klasse am Tag selbst oder am vorausgehenden oder folgenden Sonntag (359, 360). Solche Feiern sind erlaubt (358):
 - a) für das Herz-Jesu-Fest am 3. Sonntag nach Pfingsten;
 - b) für das Rosenkranzfest am 1. Sonntag im Oktober;
 - c) eine Messe bei Verlegung der Kerzenweihe, zwei Messen bei Verlegung der Fronleichnamsprozession (Var. 34);
 - d) für das Fest des Hauptpatrons, der Kirchweihe und des Kirchenpatrons (Patrozinium);

- e) für das Fest des Ordenspatrons und Ordensgründers;
 - f) für Konkursfeste nach dem Urteile des Bischofs;
 - g) soweit Indulte gewährt sind, z. B. Rorate.
5. **Votivmessen am Tag der Papstkrönung, am Jahrestag für Papst und Bischof (362 bis 365).** In allen Messen ist wenigstens die Papst- und Bischofs-Oration zu nehmen.
 6. **Eine Votivmesse bei schweren öffentlichen Anliegen (366 bis 368).** Im Falle, daß der Bischof nicht zu erreichen ist, kann sie der Pfarrer anordnen.
 7. **Eine Votivmesse für die Glaubensverbreitung bei Missionsfeiern (369).**
 8. **Eine Votivmesse bei besonderen Anlässen (370 bis 372) mit Erlaubnis des Bischofs:**
 - a) für Pfarren: Beginn und Schluß einer Volksmission, größere Jubiläen und außergewöhnliche feierliche Zelebrationen;
 - b) für Schulen, Kollegien, Seminare und ähnliche Institute: Beginn und Schulschluß, außergewöhnliche Jubiläen;
 - c) für Klöster: bei feierlicher Einkleidung und Profeß, General- und Provinzialkapitel, silberne und goldene Jubiläen;
 - d) für Vereine, Bruderschaften, Standesgruppen: bei Jahresversammlung, außergewöhnlichen Kongressen und größeren Jubiläen;
 - e) für Exerzitienhäuser: bei Beginn und Schluß eines Kurses oder bei besonderen Veranstaltungen;
 - f) für Krankenhäuser, Lager, Gefangenenhäuser u. ä. Anstalten: bei außergewöhnlichen religiösen Feiern und anderen Festlichkeiten.
 9. **Die Votivmessen in Heiligtümern und Wallfahrtskirchen (373 bis 377).** Päpstliche Indulte für die Priesterpilger und für die Messen der Pilger!
 10. **Die „Brautmessen“ und Hochzeitsjubiläumsmessen (378 bis 382).** Sooft nur die Brautmesse, nicht aber der Brautsegen verboten ist, z. B. an Sonntagen, wird die Tagesmesse mit der Brautoration sub una und mit dem Brautsegen zelebriert. Brautmesse und Brautsegen können auch nachgeholt werden. Brautmesse mit Brautsegen und Messe ist verboten: bei Mischehen oder wenn eine Witwe heiratet, die ihn schon empfangen hat.
Anmerkung: Kraft eines Indults kann in vielen Diözesen, z. B. Linz, auch außerhalb der Meßfeier ein besonderer Segen erteilt werden, selbst dann, wenn eine Witwe heiratet, die den Brautsegen schon einmal erhalten hat. (Text im Rit. rom. VIII, III.)

Die Votivmessen 3. Klasse sind erlaubt an Tagen 3. Klasse (384 bis 386).

1. Eine Messe vom Ewigen Hohenpriester am Priesterdonnerstag oder Priestersamstag (385a), d. i. 1. Donnerstag bzw. 1. Samstag des Monats.
2. Zwei Herz-Jesu-Votivmessen am 1. Freitag des Monats (385b).
3. Eine Herz-Maria-Messe am ersten Monatssamstag (385c).

Die Votivmessen 4. Klasse sind erlaubt an Tagen 4. Klasse (387 bis 389).

Es kann die Tagesfarbe genommen werden, nicht aber in „violetten“ Bittmessen und in „schwarzen“ Messen (323)! Tonus ferialis!

III. DIE TOTENMESSEN (390 bis 423)

Für Bischöfe und Priester bei 1. bis 3. Klasse, das 1. Formular von Allerseelen

Die Totenmessen 1. Klasse (Begräbnismessen) sind erlaubt an Tagen

1. Klasse (7 bis 13). Außer den Tagen 1 bis 6 sind sie noch verboten an den gebotenen Feiertagen 1. Klasse und am Taufstag (Kirchweih) und Namenstag (Patrozinium) der Begräbniskirche, am Feste des Patrons und Gründer des Ordens. Die Sequenz ist nur in Messen 1. Klasse vorgeschrieben!

Wenn die äußere Feier eines solchen Festes auf den Sonntag verlegt wird, ist die Begräbnismesse am Festtag erlaubt, am Sonntag aber verboten (407). Die Begräbnismesse kann auch auf einen der nächsten Tage verschoben werden (408). Messe: „Am Begräbnistag.“

Die Totenmessen 2. Klasse (Sterbemessen) sind erlaubt an Tagen 2. Klasse, ausgenommen Sonntage (410 bis 414). Messe: „Am Sterbetag“.

1. Die Messen für einen Verstorbenen: vom Sterbetag bis zum Begräbnistag einschließlich (412).
2. Die eine Messe in jeder Kirche nach Empfang der Todesnachricht.
3. Die Messe zum endgültigen Begräbnis eines Exhumierten.

Die Totenmessen 3. Klasse (Gedächtnismessen) sind erlaubt an Tagen 3. Klasse.

1. Die Messe am 3., 7. und 30. Tag nach dem Tode oder Begräbnis.
2. Die Messe am Jahrestag oder Stiftungstag. Messe: „Am Jahrestag.“
3. Die Messe in Friedhofskirchen oder -kapellen. „Gewöhnliche Messe.“
4. Die Messen in der Allerseelenwoche (422). „Gewöhnliche Messe.“

Die Totenmessen 4. Klasse (gewöhnliche Totenmessen) sind erlaubt an Tagen 4. Klasse, außerhalb der Weihnachts- und Erscheinungszeit (423).

IV. EINZELNE TEILE DER MESSE (424 bis 510)

Das Stufengebet fällt aus in den Messen nach der Kerzen-, Aschen-, Palmweihe und Bittprozession, ferner in der Osternacht (424).

Das festliche Gloria wird genommen (431 bis 432):

1. An Sonntagen (außer violetten).
2. An Wochentagen der österlichen und weihnachtlichen Zeit.
3. In Festmessen und Votivmessen 1. bis 3. Klasse (außer violetten).
4. In Engelmessen und Mariensamstagmessen.

Die Orationen (433 bis 465)

Die Reihenfolge:

1. Die Meßoration (bzw. mit der Oration unter einem Schluß).
2. Die privilegierte Kommemoration (Sonntage, Tage 1. Klasse, Oktaven, Advent, Fastenzeit, Quatember und großer Bittag).
3. Die Imperata. (Vom Bischof angeordnete Oration.) Sie fällt aus an Tagen und Messen 1. und 2. Kl. und in gesungenen Messen (454 bis 460).
4. Die gewöhnliche Kommemoration.
5. Die Votivoration in den gelesenen Messen 4. Klasse, wenn noch Platz.

Die Zahl und Wahl (434 bis 435).

1. Die Messen 1. Klasse und die gesungenen Messen nehmen an sich keine Kommemoration an, höchstens eine privilegierte.
2. Die Messen 2. Klasse nehmen nur eine Kommemoration an, die Sonntage nur eine privilegierte oder von einem Fest 2. Kl. Gleichheit der Person oder des Geheimnisses schließen gegenseitige Kommemoration aus. Sonntag und Herrenfest commemorieren einander nicht (112).
3. Die Messen 3. und 4. Klasse nehmen zwei Kommemorationen an.
4. Die Totenmessen haben nur eine Oration; eine Votivoration nur bei 4. Klasse.

Die Orationes una (nur eine! 445): Sie fällt aus an Tagen 1. Klasse (1 bis 3), ausgenommen die Weihe-, Braut- und Sakramentsoration.

1. Die Weihe-Orationen bei höheren Weihen, Abtweihen, Friedhofweihen (447);
2. Die Orationen der verhinderten Votivmessen 1. und 2. Klasse (318);
3. Die von den Rubriken vorgeschriebenen Collectae (Gebete):
 - a) die 2. Apostel-Oration bei Messen der Apostelfürsten (110b);
 - b) Die Sakramentsoration: nur an Anbetungstagen (z. B. Vierzigstündiges Gebet). Nicht an Sonntagen und in Christus-Messen.
 - c) Papst- und Bischof-Oration am Jahresgedächtnis (449);
 - d) Priester-Oration am Jahrestag der Priesterweihe oder, wenn verhindert, an einem der nächsten Tage (451 bis 452);
 - e) Oration für Glaubensverbreitung bei Missionsfesten (453);

Das Kredo wird genommen (475): 1. An allen Sonntagen.

2. An Festen und Votivmessen 1. Klasse.
3. An Festen des Herrn und der Muttergottes 2. Klasse.
4. Während der Oktaven.
5. An den Geburtsfesten der Apostel und Evangelisten, an den Festen Petri Stuhlfeier und Barnabas.

Die Präfation (482), Reihenfolge: Zunächst die eigene Präfation; fehlt diese, dann Zeitpräfation; fehlt auch diese, dann die gewöhnliche.

Das letzte Evangelium (510) fällt aus: nach Benedicamus und Requiescat in pace, wenn eine Absolution folgt, ferner nach der 3. Weihnachtsmesse, der Palmweihemesse und in der Osternacht.

DER SONNTAG HAT DEN VORRANG

Die Acta A. S. veröffentlichten in Nummer 10 vom 15. August 1960 die Rubricae Breviarii et Missalis, welche Papst Johannes XXIII im Motu proprio vom 25. Juli 1960 promulgiert hat. Dieser sogenannte Rubrikenkodex ordnet die gesamten Rubriken für Brevier und Missale neu, vereinfacht sie aber auch.

Ein Hauptmerkmal der Neuordnung ist die Vorrangstellung des Sonntags. Der Sonntag ist für jeden gläubigen Christen und vor allem für